OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752964/17/BP/NIF

Datum:
Linz, 15. Juni 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M S, vertreten durch x Rechtsanwaltspartnerschaft, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 9. März 2023, GZ: BHRISich-2021-631233/34-SG, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Mai 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. März 2023, GZ: BHRISich-2021-631233/34-SG, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Waffengesetz (im Folgenden: WaffG) verboten. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass von den einvernommenen Zeugen übereinstimmend angegeben worden sei, dass in der Vergangenheit eine Alkoholabhängigkeit zumindest vorgelegen habe. Durch die Beurteilung der vom Bf übermittelten Haaranalysen durch die Amtsärztin der belangten Behörde sei die abschließende Beurteilung ergangen, dass der Bf seit Jahren an einer fachärztlich diagnostizierten Alkoholabhängigkeitserkrankung leide. Der Bf könne nachweislich keine Abstinenz einhalten. Diese ergebe sich aus den Haarproben. Es bestehe keine Krankheitseinsicht und eine durchgehende Bagatellisierung. Es bestehe ein fortgesetzter, regelmäßiger Alkoholkonsum und daher keine Eignung für Tätigkeiten, die zu einer Gefährdung Dritter führen könnten. Seitens des Bf seien Befunde und Gutachten über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid übermittelt worden. Die Amtsärztin der belangten Behörde habe diese Befunde und Gutachten beurteilt und sei zu ihrer abschließenden Beurteilung gekommen, die fachlich nicht zu hinterfragen sei. Zum Vorwurf, dass der Bf Schusswaffen nicht ordnungsgemäß verwahren würde, könne angegeben werden, dass dieser anonym eingebrachte Verdacht durch die persönliche Wahrnehmung der vor Ort eingetroffenen Exekutivbeamten der PI Waldzell aber auch die getätigten Angaben von vier aus dem Familienkreis stammenden Zeugen als erwiesen angesehen werde. Dabei könne grundsätzlich festgehalten werden, dass es unerheblich sei, ob der Bf als Besitzer der Schusswaffen diese unversperrt am Anwesen herumliegen lassen würde, da er auf Krähen schießen müsse und der Bf in der Nähe seiner Waffen gewesen sei. Auch sei es unerheblich, ob diese nun tatsächlich lediglich mit einem Tuch bedeckt oder unter einer Wolldecke und einem Sandsack versteckt gewesen seien. Die Verwahrung von Schusswaffen – aus welchem Grund auch immer – am Anwesen unter einer Wolldecke und unter einem Sandsack sei unbestritten als nicht sicher zu qualifizieren. Dass es sich offenbar um keinen Einzelfall gehandelt habe, würden die Zeugenaussagen untermauern, die bestätigen würden, dass der Bf seine Waffen regelmäßig nicht ordnungsgemäß bzw sachgemäß verwahren würde. Dies wiederum deute insgesamt auf eine auffallende Sorglosigkeit seitens des Bf hin. Es sei dem Akteninhalt zu entnehmen und aufgrund von vier Zeugenaussagen bestätigt, dass der Bf zu Jähzorn neige und Personen durch das kontrollsüchtige Verhalten des Bf – insbesondere sofern Personen, vor allem im Familienkreis, die Meinung des Bf nicht teilen oder den Aufforderungen des Bf nicht nachkommen würden – schikaniere, indem diese in Folge wüst beschimpft werden würden, diesen Konsequenzen angedroht werden

würden und sogar bereits eine Rangelei mit der Tochter des Bf stattgefunden habe. Ferner liege der Behörde eine Zeugenaussage vor, aus welcher hervorgehe, dass der Bf seine Gattin mit wüsten Beschimpfungen bedenke. Neben diesen Beschimpfungen wie „du Kalb", „du Krücke" und „du Drecksfut" hätte der Bf auch Bemerkungen geäußert, dass er es verstehen würde, wenn jemand eine „verräumt", wenn jemand so blöd sei wie seine Gattin. Darunter sei zu verstehen, dass für den Bf verständlich sei, dass jemand eine Person umbringe, wenn diese Person so blöd sei wie seine Gattin. Die Gattin des Bf habe bereits dahingehend Bedenken gehabt, dass er derartiges verwirklichen könnte, da sie ihrem Sohn gesagt habe, wenn sie einmal nicht aus dem Haus zum Arbeiten in den Stall komme, dann solle er sich um sie umsehen, ob ihr eh nichts geschehen sei. Dabei sei eine Tonaufnahme vorgespielt worden, in der die Gattin des Bf sehr aufgebracht erzähle, wie sie beschimpft worden sei und sie quasi Angst habe, dass der Bf ihr etwas antuen könnte. Der Angaben der Gattin in der Zeugenvernehmung, wonach sie bei dieser Aussage lediglich gemeint habe, dass sie mit Schwindelanfällen zu kämpfen habe, könne nicht gefolgt werden und sei nicht als glaubwürdig zu betrachten, zumal aus der Tonaufnahme eindeutig deren Verzweiflung und Angst vor dem Bf wahrzunehmen sei. Auch habe die Gattin in ihrer Vernehmung ausgeführt, dass sie nicht sagen könne, dass sie oder andere Personen vom Bf mit Psychoterror schikaniert werden würden, da sie dem Bf nicht zuhöre. Die Gattin des Bf wolle nur, dass der Bf seine Waffen wiederbekommen würde. Aus welchem Grund der Gattin die Wiedererlangung der Waffen derartig wichtig erscheine, bleibe fraglich. In der Stellungnahme des Bf vom 13. Jänner 2023 sei im Grunde lediglich Bezug auf die abschließende Beurteilung der Amtsärztin der belangten Behörde hinsichtlich der vorliegenden Alkoholabhängigkeit genommen worden. Das gegenständliche Waffenverbot gründe sich jedoch keineswegs ausschließlich auf einer etwa vorliegenden Alkoholabhängigkeit, sondern würden im Falle des Bf einige Faktoren zusammentreffen, welche nach Einschätzung der Behörde derzeit nur eine negative Zukunftsprognose für den Bf zulassen würde. So sei zum Verhalten des Bf auszuführen, dass er zu Jähzorn, zur Androhung von Konsequenzen und zum Setzen von Ultimaten, wenn seinen Wünschen und Vorstellungen nicht entsprochen werden, neige. So sei es auch bereits zu körperlichen Rangeleien mit seiner Tochter und zu gefährlichen Drohungen gegenüber seiner Ehegattin gekommen. Dieses Verhalten werde ergänzt durch wüste Beschimpfungen, die sich insbesondere gegen Familienmitglieder und Personen in seinem Umfeld richten würden. Weiters liege beim Bf keine spürbare Einsicht hinsichtlich seines bisherigen Fehlverhaltens vor. In Zusammenschau mit dem Umstand, dass der Bf seine Waffen offenbar regelmäßig nicht sachgemäß verwahre und frei zugänglich herumliegen lasse und weiters mit der Problematik seiner vorliegenden labilen psychischen Verfassung und der von der Amtsärztin bestätigten Alkoholabhängigkeit bestehe nach Ansicht der Behörde jedenfalls Grund zur Annahme, dass er durch missbräuchliche Verwendung von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen – insbesondere in seinem unmittelbaren Umfeld – gefährden könnte. Sofern auch bis dato keine zumindest

nachweislich durch missbräuchliches Verwenden von Waffen ereignete Gefährdungen von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremden Eigentums stattgefunden hätten, so würden schon die konkret vorliegenden und oben angeführten Umstände, welche die Besorgnis erwecken, dass der Bf Waffen in gesetz- oder zweckwidriger Weise gebrauchen und Gefährdungen im Sinne des § 12 WaffG herbeigeführt werden könnten, genügen. Unter Berücksichtigung aller der Behörde bekannten Informationen und Umstände könne nur eine negative Zukunftsprognose resultieren. Da es sich bei Leben, Gesundheit und Freiheit um die höchsten zu schützenden Rechtsgüter handle, könne das gegenständliche Waffenverbot unter Abwägung mit den persönlichen Interessen des Bf am Besitz von Waffen (zur Jagd etc) nicht unverhältnismäßig erscheinen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Behörde keine formale Trennung zwischen Tatsachenfeststellung, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung vorgenommen habe. Der Bescheid sei insofern nicht nachvollziehbar, als unklar sei, bei welchen Passagen es sich um Tatsachenfeststellungen, Beweisergebnisse oder Würdigungen seitens der belangten Behörde handle. Größtenteils seien lediglich Zeugenaussagen, Beurteilungen und Schriftsätze wortwörtlich wiedergegeben worden. Der Bescheid unterschreite insbesondere dadurch, dass das wiedergegebene Geschehen zur Feststellung eines Sachverhaltes erhoben werde und der Inhalt des Textes durch die gedanklich nicht aufbereitete Wiedergabe verschiedenster Abläufe und Zeugenaussagen maßgeblich verdunkelt werde, die Qualitätserfordernisse eines rechtsstaatlichen Bescheides.
Die Erlassung eines Waffenverbotes liege nicht im Ermessen der Behörde. Vielmehr müssten objektive Sachverhaltselemente vorliegen, aufgrund welcher eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten sei. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes sei es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt „bestimmte Tatsachen" begründe, ob also die Annahme gerechtfertigt sei, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Derartiges lasse sich dem angefochtenen Bescheid in keiner Weise entnehmen.
Der Bescheid lasse substantielle Tatsachenfeststellungen gänzlich vermissen und begnüge sich lediglich damit, dass Verwaltungsgeschehen sowie die Beweisergebnisse ausschnittsweise, wortwörtlich wiederzugeben. Unrichtig sei jedenfalls, dass das Gewehr im geladenen Zustand auf einem Tisch abgelegt worden sei und lediglich mit einem Tuch verdeckt gesichert worden sei. Tatsächlich sei die gegenständliche Waffe nicht geladen gewesen und sei nicht nur mit einem Tuch verdeckt, sondern habe sich auf der Waffe vielmehr eine Wolldecke sowie ein Sandsack befunden. Die Waffe sei daher weder frei sichtbar noch frei zugänglich gewesen, zumal sie sich auch auf dem privaten Anwesen des Bf befunden habe. Dass sich der Bf darüber hinaus auch in der Nähe der Waffe befunden habe, zumal

er diese gerade zum Krähenschießen verwendet habe, habe keine entsprechende Berücksichtigung gefunden bzw sei von der belangten Behörde unrichtigerweise als „unerheblich" eingestuft worden. Dass der Bf auf eine ordnungsgemäße Verwahrung großen Wert lege, ergebe sich schon daraus, dass jene Waffen, welche an jenem Tag nicht benutzt worden seien, sich verschlossen im Waffenschrank befunden hätten, wo auch die Munition sicher gelagert worden sei.
Unrichtig sei auch, dass eine weitere Waffe im Schlafzimmer in einem unversperrten Kleiderschrank vorgefunden worden sei. Vielmehr sei auch der Kleiderschrank versperrt gewesen. Die belangte Behörde habe in diesem Zusammenhang ebenfalls vollkommen unberücksichtigt gelassen, dass es sich bei dieser Waffe um ein familiäres Erbstück gehandelt habe, welches ungeladen getrennt von der (versperrten) Munition gelagert worden sei. Selbst wenn von einer unsachgemäßen Verwahrung von Waffen ausgegangen werden würde, sei dadurch noch lange keine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten. Dies könne allenfalls eine mangelhafte Verlässlichkeit begründen, welche an weniger strenge Voraussetzungen geknüpft sei. Weshalb sich aus einer unzulänglichen Verwahrung eine Gefährdung von Leben, Gesundheit und Freiheit oder fremden Eigentum ergeben könnte, sei unklar. Die vor allem im Hinblick darauf, dass das Anwesen des Bf ohnehin nicht frei zugänglich sei. Die belangte Behörde führe aus, dass der Bf zu Jähzorn neigen würde und Personen durch sein kontrollsüchtiges Verhalten schikanieren würde. Gestützt werde diese Behauptung auf vier übereinstimmende Zeugenaussagen, was jedoch nicht den Tatsachen entsprechen würde. Die Zeugen E S habe in keiner Weise dargelegt, dass der Bf aggressiv oder jähzornig sei; auch aus der Einvernahme des Zeugen H S gehe in diese Richtung nichts hervor. Derartiges könnte sich nur aus den Aussagen der Zeugen V S und P S ergeben, welche jedoch beide eingestehen müssten, den aktuellen Zustand nicht zu kennen. Wann diese angeblichen Vorfälle jeweils stattgefunden haben sollten, sei nicht ins Treffen geführt worden. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzte voraus, dass aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten sei. Hierzu würden sämtliche relevanten Tatsachenfeststellungen fehlen. Das Beweisverfahren der belangten Behörde habe keine objektiven Beweisergebnisse hervorgebracht, welche eine qualifizierte missbräuchliche Verwendung befürchten lassen würden. Die belangte Behörde habe eine Prognoseentscheidung (für die Zukunft) anzustellen und aus den bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Verwendung, die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und Freiheit oder fremden Eigentum verbunden sein könnte, zu schließen. Bewiesene Tatsachen, welche eine derartige Gefährdung zwingend nach sich ziehen würden, würden nicht vorliegen. Dass jemand jähzornig oder (möglicherweise) alkoholabhängig sei, rechtfertige pauschal nicht gleich die Verhängung eines Waffenverbotes bzw bedeute nicht automatisch die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Verwendung. Die belangte Behörde habe selektiv jene Gründe herausgegriffen, die vermeintlich ihren Rechtsstandpunkt stützen könnten.

Beweisergebnisse, welche eindeutig für den Bf sprechen würden, seien völlig unberücksichtigt worden. Im Übrigen sei keine ausreichende Beweiswürdigung seitens der belangten Behörde vorgenommen worden. Der belangten Behörde seien mehrere Haarprobenanalysen in Vorlage gebracht worden, welche allesamt die Grenze zum Alkoholmissbrauch nicht überschritten hätten und lediglich einen durchschnittlichen Alkoholkonsum des Bf belegen würden. Obgleich diese eindeutigen, wissenschaftlichen Befunde vornehmlich gegen eine Suchtproblematik sprechen würden, würde die belangte Behörde eine angebliche Alkoholabhängigkeit auf die Zeugeneinvernahme von den drei Kindern sowie der Gattin des Bf und einem Untersuchungsblatt der Amtsärztin vom 14. November 2022 stützen. Die Einvernahme der Gattin des Bf lasse grundsätzlich überhaupt keine Rückschlüsse auf eine Alkoholerkrankung zu. Darüber hinaus handle es sich bei einer Alkohol- bzw Suchterkrankung um eine komplexe psychische Erkrankung und obliege eine entsprechende Diagnose lediglich einem Facharzt für Psychatrie bzw Psychologie. Die Kinder des Bf sowie die Amtsärztin seien fachlich nicht in der Lage, eine derartige Diagnose zu stellen. Die Amtsärztin habe sich in deren Beurteilung einerseits nicht einmal mit sämtlichen Haaranalysen befasst und habe andererseits ihre Beurteilung ausschließlich auf eine fachärztliche Stellungnahme gestützt, welche mehr als 2,5 Jahre zurückliegen würde und in einem Verfahren wegen Führerscheinentzug eingeholt worden sei, wofür offenkundig vollkommen andere Kriterien zu berücksichtigen seien; nämlich die allgemein Eignung zum Lenken eines Kfz. Diese Stellungnahme sei dem Bf darüber hinaus auch nicht bekannt oder sonst zur Kenntnis gebracht worden. Die (auffallend kurz gehaltene) Beurteilung durch die Amtsärztin sei unvollständig, unschlüssig und im Ergebnis nicht nachvollziehbar. Die Amtsärztin bzw die belangte Behörde werte offenbar auch zum Nachteil des Bf, dass dieser keine Alkoholabstinenz einhalten könne. Dies sei völlig fehlgeleitet bzw unerheblich. Der Bf habe eine früher bestehende Alkoholabhängigkeit mittels Therapie und Entzug bereits überwunden und sei nunmehr in der Lage, Alkohol in nicht-missbräuchlicher und kontrollierter Weise zu konsumieren. Dies spreche eindeutig dafür, dass es dem Bf möglich sei, sein Trinkverhalten entsprechend zu beherrschen. Dass der Bf ab und zu Alkohol konsumiere, sei nie bestritten worden. Zumal dieser seine Erkrankung jedoch überwunden habe und ein kontrolliertes Trinkverhalten an den Tag lege, sei nicht nachvollziehbar, weshalb nunmehr eine Gefährdung iSd § 12 WaffG vorliegen würde.

Überdies seien die Aussagen der Zeugin V S weder schlüssig noch nachvollziehbar und könne sich die Zeugin allenfalls lediglich auf Vergangenes beziehen, wobei offenbleibe, wie lange dies zurückliegen würde. Auch die Zeugin P S könne zum derzeitigen (Trink-)Verhalten des Bf keine Angaben machen, da sie ebenfalls nicht mehr zuhause wohne. Sie bestätige jedoch, dass es weder zu Drohungen oder Körperverletzungen noch zu Gewaltanwendungen oder -ausbrüchen gekommen sei. Zuletzt habe auch die Einvernahme des Zeugen H S keine Klarheit bringen können, zumal dieser die Aussage verweigert habe. Dass der Bf zu Jähzorn neigen würde, ergebe sich lediglich aus den Aussagen von zwei Kindern. Die belangte

Behörde habe jedoch unberücksichtigt gelassen, dass ein familiärer Konflikt vorliege und es den Kindern offensichtlich darauf ankomme, den Bf zu ärgern bzw zu schädigen. Allein unter diesem Aspekt seien die Aussagen als unglaubwürdig zu qualifizieren.
Ebenfalls unglaubwürdig sei in diesem Zusammenhang, dass der Bf dessen Gattin bereits mehrfach verletzt haben soll; dies sei glaubhaft von der betroffenen Person bestritten worden und würden keinerlei objektive Beweisergebnisse vorliegen, wie insbesondere Lichtbilder, Krankenunterlagen etc. Weshalb die belangte Behörde überhaupt zum Schluss komme, dass der Bf dessen Gattin verletzt haben soll, bleibe völlig offen. Derartiges sei von keinem der Zeugen behauptet worden. Die Zeugin P S habe vielmehr ausdrücklich bestätigt, dass es in der Vergangenheit zu Drohungen, Körperverletzungen, Gewaltanwendungen oder Gewaltausbrüchen gekommen sei. Zusammengefasst ergebe sich daher, dass die Begründung der belangten Behörde mit den Beweisergebnissen nicht in Einklang zu bringen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 19. April 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Mai 2023.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x geboren und ist österreichischer Staatsangehöriger. Er lebt mit seiner Ehegattin, E S, auf einem bäuerlichen Anwesen in x. Der Bf und seine Ehegattin haben drei gemeinsame Kinder. Der Sohn des Bf, H S, lebt mit seiner Lebensgefährtin, mit der er zwei Kinder im Alter von zweieinhalb Jahren und einem halben Jahr hat, ca. 30 Meter vom Hof entfernt. Die Töchter des Bf, V S und P S, wohnen nicht in der unmittelbaren Nähe des elterlichen Bauernhofes, kommen aber mit ihren Kindern zu Besuch und stehen in regelmäßigem Kontakt mit der Ehegattin des Bf. Der Hof wird von H S und seiner Lebensgefährtin mit Unterstützung Frau E S seit 2014 hauptberuflich bewirtschaftet. H S und seine Lebensgefährtin halten sich daher – gemeinsam mit ihren zwei Kindern – täglich auf dem Anwesen des Bf auf.

Die Beziehung zwischen dem Bf und seiner Ehegattin E S ist schwer belastet. Der Bf beschimpft seine Gattin regelmäßig mit Beleidigungen wie „Du Kalb" und „Du Drecksfut". Darüber hinaus spricht der Bf gegenüber seiner Ehegattin Drohungen aus. Die Ehegattin des Bf hat Angst vor dem Bf und fürchtet, dass der Bf sie umbringen würde. Die Ehegattin des Bf möchte, dass der Bf seine Waffen

zurückerhält, weil sie Sorge hat, dass das Zusammenleben mit dem Bf unerträglich wird, wenn das Waffenverbot durch das erkennende Gericht bestätigt wird.

Der Bf hat ein problematisches Verhältnis zu seinen Kindern. Die Beziehung zwischen dem Bf und seinen Kindern hat sich seit Ausspruch des Waffenverbotes verschlechtert. Der Bf tyrannisiert sowohl seine Ehegattin als auch seine Kinder. Wenn seine Ehegattin oder seine Kinder seinem Willen nicht entsprechen, droht er mit Konsequenzen bzw setzt diese auch teilweise in die Tat um. Er droht beispielsweise damit, seinem Sohn die Heizung abzudrehen, seiner Ehegattin das Fenster in der Speis auszuhängen oder das Fahrzeug seiner Tochter mit dem Hoftraktor abzuschleppen. Der Bf macht insbesondere seine Tochter V S für den Ausspruch des Waffenverbotes verantwortlich, weshalb dieser vom Bf Hausverbot am elterlichen Hof erteilt wurde. Gegenüber seiner Tochter V S wurde der Bf bereits zweimal handgreiflich. Auslöser für die Handgreiflichkeiten des Bf war ein „Dagegenreden" seiner Tochter V S.

Die Kinder des Bf sorgen sich um das Wohlergehen ihrer an Krebs leidenden Mutter, weil sie miterleben, wie sie vom Bf behandelt wird. Die Ehegattin des Bf berichtet ihren Kindern regelmäßig vom Zusammenleben mit dem Bf.

Der Bf ist alkoholkrank und befand sich im Jahr 2016 auf Entzug. Er trinkt jedoch nach wie vor Alkohol und verhält sich im alkoholisierten Zustand gegenüber seiner Familie oftmals sehr laut und aggressiv. Dem Bf wurde im Jahr 2019 aufgrund seiner Alkoholisierung bereits für 14 Monate der Führerschein entzogen. Der Bf hat – insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten – psychische Probleme und nimmt zur Behandlung Tabletten. Er ist suizidgefährdet bzw äußerte sowohl im Rahmen seines Entzuges im Jahr 2016 als auch gegenüber seiner Ehegattin in jüngerer Vergangenheit suizidale Gedanken.

Der Bf ist Jäger und im Besitz von fünf Gewehren. Am 11. November 2021 um 17:00 fand auf dem Anwesen des Bf eine Überprüfung bezüglich der Verwahrung seiner Waffen durch Polizeibeamte der PI Waldzell statt. Dabei wurde festgestellt, dass der Bf ein Gewehr (CZ 527) im geladenen Zustand im Stall auf einem Tisch – teilweise zugedeckt mit einem Tuch – abgelegt hatte. Dieses Gewehr liegt immer im Stall. Drei weitere Gewehre des Bf und seine Munition waren im Haus im Waffenschrank versperrt gelagert. Am 12. November 2021 um 9:00 konnten die Beamten überdies feststellen, dass der Bf ein weiteres Gewehr (Steyr Mannlicher) im ersten Stock im Schlafzimmer im unversperrten Kleiderschrank verwahrt.

Der Bf wurde von seinem Sohn schon mehrmals damit konfrontiert, dass er sein Gewehr nicht im Stall liegen lassen solle, zumal sich dort oftmals seine Enkelkinder aufhalten würden. Der Bf zeigte sich diesbezüglich jedoch uneinsichtig und meinte lediglich, dass man sein Gewehr ohnehin nicht angreifen dürfe und die Angelegenheit seinen Sohn nichts angehen würde. Auch die Tochter V S hat den

Bf schon darauf hingewiesen, dass er die Waffe insbesondere wegen seiner regelmäßig am Hof aufhältigen Enkelkinder nicht im Stall herumliegen lassen solle, woraufhin dieser erwiderte, dass es in der Sorgfaltspflicht seiner Tochter liege, dass die Kinder die Waffe unberührt lassen.

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich im Wesentlichen widerspruchsfrei aus dem angefochtenen Bescheid, dem Akt, der Beschwerde sowie den Ausführungen der Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderten sowohl die Tochter als auch der Sohn des Bf völlig glaubhaft und sichtlich mitgenommen von ihren schwierigen Familienverhältnissen und dem als tyrannisch einzustufenden Verhalten des Bf. Dabei wurde insbesondere die große Sorge um die ohnehin gesundheitlich angeschlagene Mutter deutlich, die im täglichen Zusammenleben vom Bf in vielerlei Hinsicht gedemütigt und schikaniert wird.

Auch der Aussage der Ehegattin des Bf, die zunächst aus Sorge um die ihr im Alltag mit dem Bf drohenden Konsequenzen bei Bestätigung des Waffenverbotes verzweifelt versuchte, ihre Konflikte mit dem Bf zu verharmlosen, war zweifelsfrei zu entnehmen, dass der Bf einen einschüchternden, herablassenden und äußerst groben Umgang mit seiner Ehegattin und auch den gemeinsamen Kindern pflegt. Obgleich die Ehegattin des Bf zunächst betonte, dass sie sich „eh nichts gefallen lasse" und sie die Beleidigungen des Bf ignoriere, so enthüllte die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgespielten Tonaufnahme doch unmissverständlich die Angst der Ehegattin vor dem Bf und ihre Sorge vor einer etwaigen weiteren Eskalation ihrer Konflikte. So berichtet die Ehegattin des Bf in der Tonaufnahme hörbar aufgebracht und verzweifelt unter anderem davon, dass sie der Bf laut seiner Aussage umbringen würde, wenn sie sich beispielsweise nicht zu ihm lege und der Bf zudem geäußert habe, dass er verstehe, wenn „einer eine verräumt", wenn jemand so „deppert" sei wie seine Ehegattin. Die gegenständliche Tonaufnahme veranlasste im Übrigen den erkennenden Richter des erkennenden Gerichts das Protokoll der mündlichen Verhandlung zur allfälligen weiteren strafrechtlichen Verfolgung an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Ferner berichteten sowohl die Kinder des Bf als auch seine Ehegattin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung – erkennbar besorgt – von diversen Aussagen und Verhaltensweisen des Bf, die Grund für Zweifel an der psychischen Gesundheit des Bf bieten. So sei der Bf insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten depressiv und trübsinnig. Vor einer Ausfahrt in den Wald habe er beispielsweise angemerkt, dass man nach ihm schauen müsse, wenn er bis zu einer gewissen Uhrzeit nicht da sei. Auch im Rahmen seines Entzuges im Jahr 2016 habe der Bf bereits von suizidalen Gedanken berichtet.

Hinsichtlich der Feststellung, dass ein Gewehr des Bf immer mit einem Tuch bedeckt auf einem Tisch im Stall liege, ist festzuhalten, dass sowohl die Ehegattin des Bf als auch die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Kinder des Bf glaubhaft schilderten, dass es sich dabei um einen Dauerzustand handle und sich der Bf trotz verschiedenster Aufforderungen seitens seiner Kinder weigere, sein Gewehr ordnungsgemäß zu verwahren.

Zuletzt bleibt festzuhalten, dass sich im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung zweifelsfrei herauskristallisiert hat, dass sowohl die Ehegattin als auch die Kinder des Bf die von ihnen getroffenen Aussagen aus Sorge vor eine völligen Eskalation der familiären Situation tätigten und im Vordergrund nie stand, dem Bf zu schaden. Dies wurde insbesondere durch die Aussage der Tochter des Bf deutlich, die die Verhaltensweisen des Bf als „Hilfeschreie" betitelte und hervorhob, dass sich die familiären Probleme „schon seit Jahren aufbauen" würden und der Bf „ja nie gestoppt" werden würde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 12 Abs 1 WaffG, BGBl I 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl I 211/2021, hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

III.2. Die Verhängung eines Waffenverbots dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl VwGH 19. Dezember 2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25. Jänner 2012, 2012/03/0007).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 27. November 2012, 2012/03/0134).

Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl VwGH 18. März 2011, 2008/03/0011).

Dass es bezüglich eines bestimmten Vorfalls bislang zu keiner strafgerichtlichen Verurteilung des Revisionswerbers gekommen ist, ist für die Erlassung eines Waffenverbots nicht entscheidend, zumal die Frage der Erlassung des Waffenverbots nach den hiefür vom WaffG 1996 vorgesehenen Kriterien vom Verwaltungsgericht eigenständig zu beurteilen ist (vgl VwGH 20. März 2018, Ra 2018/03/0022, uHa VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085, mwH). Entscheidend ist nach § 12 Abs 1 WaffG 1996 die Beurteilung der Frage der Missbrauchsmöglichkeit iSd gesetzlichen Bestimmung, im Fall der Begehung einer Straftat die Straftat selbst – nämlich das gesetzte Fehlverhalten – und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20. Dezember 2010, 2007/03/0130 uHa VwGH 28. Februar 2006, 2005/03/0206) kann – auch auf Grund eines Einzelereignisses – auf die durch § 12 Abs 1 WaffG verpönte Gefahr geschlossen werden, ohne dass es dafür der Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychologie bedarf.

III.3. Im vorliegenden Fall ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose abzuwägen, ob im Fall des Bf bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Für die diesbezügliche Erörterung bietet der vorliegende Sachverhalt verschiedene Anhaltspunkte, die keinesfalls isoliert voneinander, sondern vielmehr als Bestandteile eines Gesamtbildes zu betrachten sind.

III.4. Zunächst ist festzuhalten, dass sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung trotz der Abwesenheit des Bf ein völlig klares und konsistentes Bild der Situation gezeigt hat, dass insbesondere auch durch das Abspielen der Tonaufnahme der Aussage der Ehegattin des Bf eindrucksvoll nachvollziehbar bestätigt wurde. Der Bf wurde bislang nicht nur seiner Tochter gegenüber schon handgreiflich, sondern droht sämtlichen Familienmitglieder, falls diese ihm widersprechen oder seinen Anweisungen nicht folgen, tyrannische Konsequenzen zumindest an. Die Tatsache, dass die Ehegattin des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung psychologisch nachvollziehbar versuchte, das als dramatisch einzustufende drastische Familienbild zu verharmlosen, weil sie unter der offensichtlichen Drohung des Bf stand, dass sich die familiäre Situation nur dann verbessern könne, wenn das Waffenverbot gegen ihn aufgehoben werde, belegt nicht nur die als problematisch einzustufende emotionale Beziehung des Bf

zu seinen Waffen, sondern überdies die Fähigkeit des Bf, seine Familienmitglieder zu unterdrücken und zu schikanieren.

Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass sich der Bf im Hinblick auf die unsachgemäße Verwahrung seiner Waffen keinesfalls einsichtig zeigte, obwohl ihn nicht zuletzt seine Kinder auf die Gefahren der Deponierung einer Schusswaffe im Stall hingewiesen hatten. Die in diesem Zusammenhang vom Bf getätigte Aussage, dass seine Tochter für die Sicherheit ihrer Kinder betreffend die im Stall gelagerte Waffe zuständig sei, belegt, dass sich der Bf seiner Verantwortung als Waffenbesitzer offensichtlich nicht bewusst ist.

Betreffend Aggressionspotential ist jedenfalls auf die Alkoholerkrankung und die psychisch labile Lage des Bf hinzuweisen, die beide von den Kindern, aber auch von der Ehegattin geschildert wurden. Insbesondere schilderte die Ehegattin eine durchaus nachvollziehbar suizidal anmutende Situation, die den Schluss zulässt, dass die Labilität des Bf eine durchaus ernstzunehmende ist.

Es liegen noch eine Fülle von Umständen vor, die eine Tatsache bilden, aufgrund der angenommen werden muss, dass der Bf Waffen missbräuchlich verwenden könnte, sei es zur Gefährdung der Gesundheit, des Lebens oder des Eigentums anderer oder zur Eigengefährdung. Eine Prognoseentscheidung und die Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots kommen klar zu dem Schluss, dass beim Bf die Voraussetzungen für die Verhängung eines Waffenverbotes vorliegen. Das im Rahmen der mündlichen Verhandlung geschilderte Persönlichkeitsbild lässt keine andere Option offen.

Unter Berücksichtigung der oa Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs 1 WaffG im vorliegenden Fall erfüllt. Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree